

Marktgemeinde Velden am Wörther See

Zahl: 5-GemVelden/12/2017

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 07.12.2017 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 11.12.2017 einstimmig nachstehende Verordnung

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) , in der derzeit geltenden Fassung , wie folgt festgestellt

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	23.630.500,00
Summe der Ausgaben	€	23.630.500,00

B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	1.862.000,00
Summe der Ausgaben	€	1.862.000,00

C. GESAMTGEBARUNG

Gesamteinnahmen	€	25.492.500,00
Gesamtausgaben	€	25.492.500,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) LGBl. Nr. 2/1999 wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft

Der Bürgermeister
Ferdinand Vouk

Velden, 11.12.2017

